

Leitfaden für die Wahlen in die Tourismuskommission gemäß Stmk. Tourismusgesetz

Wahlen in die Tourismuskommission gemäß § 13

Wahlen sind alle 5 Jahre durchzuführen, unabhängig vom Zeitpunkt der Erlassung der Ortsklassenverordnung.

Die Tourismuskommission setzt sich zusammen bei Tourismusverbänden

1. mit bis zu 50 Wahlberechtigten aus 1 Mitglied je Wahlvorschlagsgruppe,
2. mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus 2 Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe,
3. mit über 150 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe.

In jeder Wahlvorschlagsgruppe sind gleich viele Ersatzmitglieder wie Hauptmitglieder zu wählen.

Weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommission sind Vertreter der Gemeinde, und zwar

1. bis 50 Tourismusinteressenten 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter
2. von 51 bis 150 Tourismusinteressenten 2 Vertreter und 2 Ersatzvertreter
3. über 150 Tourismusinteressenten 3 Vertreter und 3 Ersatzvertreter (*sind im Gemeinderat nur zwei Fraktionen vertreten, so können nur zwei Vertreter entsandt werden*).

Zum Vertreter der Tourismusgemeinde darf nicht bestellt werden, wer bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt wurde.

In Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 (mehrgemeindige Tourismusverbände) wird je 1 Gemeindevertreter und je 1 Ersatzvertreter von jeder Tourismusgemeinde in die Tourismuskommission entsandt. Der Gemeinderat bestellt die Vertreter und Ersatzvertreter mit Beschluss. Die Vertretung der Gemeinde in der Tourismuskommission durch ein nicht durch den Gemeinderat bestelltes Mitglied (z.B. den Vizebürgermeister) ist nicht zulässig.

Erstellung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde § 13a

- **Wählerverzeichnis anlegen**

Für die Wahl der in die Tourismuskommission zu entsendenden Mitglieder hat die Gemeinde ein Wählerverzeichnis anzulegen, in dem die (künftigen) **gesetzlichen** Mitglieder, deren Tätigkeiten und die Zuordnung zur entsprechenden Beitragsgruppe aufscheinen.

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden ist ein Gesamtwählerverzeichnis anzulegen.

- **Wählerverzeichnis auflegen**

Das Wählerverzeichnis ist für die Dauer von **5 Arbeitstagen** zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen und ebenso unverzüglich dem Tourismusverband

zuzustellen. Die Auflage ist ortsüblich an der Amtstafel kundzumachen. Innerhalb der Einsichtsfrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde der Vorsitzende des Tourismusverbandes sowie jeder, der behauptet, zu unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein, Einspruch erheben. Über die Einsprüche hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden ist das Gesamtwählerverzeichnis in allen Gemeinden aufzulegen.

Zu beachten ist:

Keine gesetzlichen Mitglieder sind Unternehmer, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 2 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessentenbeitrag zu leisten haben (Anfangsjahr, in welchem die beitragsbegründende Tätigkeit aufgenommen wurde – ausgenommen die Unternehmensübertragung). Kleinunternehmer, das sind Unternehmer, deren Umsatz Euro 30.000,00 nicht übersteigt, sind, sofern sie den Beitragsgruppen 3-7 angehören, keine gesetzlichen Mitglieder. Gesetzliche Mitglieder sind jedoch Unternehmer der Beitragsgruppe 1 und 2, auch wenn ihr Umsatz unter Euro 30.000,00 liegt.

Schriftliche Einberufung (Einladung) der gesetzlichen Mitglieder zur Vollversammlung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission

- Diese hat **mindestens 2 Wochen** vor der Wahl durch den Vorsitzenden des Tourismusverbandes bzw. bei erstmaliger Bildung eines Tourismusverbandes durch den Bürgermeister zu erfolgen. In der schriftlichen Einberufung sind die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder und Ersatzmitglieder bekannt zu geben. Darüber hinaus ist die Einberufung an der Amtstafel bzw. beim § 4 (3)-Verband an den Amtstafeln der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von **mindestens 2 Wochen** kundzumachen.
- In der Einberufung zur Vollversammlung ist auf die Möglichkeit der Einbringung schriftlicher Wahlvorschläge hinzuweisen.
- Die Tourismusgemeinde ist vom Vorsitzenden spätestens **2 Wochen** vor der Wahl schriftlich aufzufordern, innerhalb von **4 Wochen** die Gemeindevertreter sowie deren Stellvertreter bekannt zu geben.

Die 7 Beitragsgruppen sind in 3 Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst

- Beitragsgruppe 1 = Wahlvorschlagsgruppe 1
- Beitragsgruppen 2 und 3 = Wahlvorschlagsgruppe 2
- Beitragsgruppen 4 bis 7 = Wahlvorschlagsgruppe 3

Bei § 4 (3) - Tourismusverbänden ist zu beachten:

Das Wahlverzeichnis ist von jeder einzelnen Tourismusgemeinde, die dem § 4 (3)-Verband angehört zu erstellen. Sodann ist ein Gesamtwählerverzeichnis zu erstellen und dieses in allen Gemeindeämtern zur Einsicht aufzulegen. Die erhobenen gesetzlichen Mitglieder sind von den Gemeinden an die Sitzgemeinde des gemeinsamen Tourismusverbandes zu übermitteln. Die Einberufung (Einladung) der gesetzlichen Mitglieder zur Vollversammlung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommision erfolgt bei erstmaliger Bildung des § 4 (3)-Verbandes durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde, in weiterer Folge durch den Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertreter). Die Einberufung ist an den Amtstafeln aller Gemeinden kundzumachen. Die Wahlvorschläge der Tourismusinteressenten sind jeweils bei der Sitzgemeinde einzubringen.

Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie beim eingemeindigen Tourismusverband.

Wahlvorschlag einbringen

Jeder Wahlberechtigte hat bis zum 5. Tag vor der Wahl die Möglichkeit, **einen Wahlvorschlag** für die Wahlvorschlagsgruppe, der er angehört, einzubringen, auf welchem er auch selbst aufscheinen kann.

In dem Wahlvorschlag können auch gesetzliche Mitglieder aufscheinen, die nicht der Wahlvorschlagsgruppe angehören, ebenso freiwillige Mitglieder.

Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind.

Ist ein Wahlberechtigter in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so ist er nur einmal, und zwar in der Wahlvorschlagsgruppe wahlberechtigt, die seiner ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht. Eine Person gilt somit nur dann in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre Zustimmungserklärung aufliegt.

Zu beachten ist:

Im Gegensatz zum gesetzlichen Mitglied kann ein freiwilliges Mitglied nicht selbst wählen, da es keiner Wahlvorschlagsgruppe angehört, es ist jedoch wählbar, d.h. es kann in jeder Wahlvorschlagsgruppe aufscheinen.

Außerordentliche Mitglieder können weder selbst wählen, noch sind sie wählbar.

Ein gesetzliches Mitglied kann selbst wählen und ist wählbar. Es kann nur für seine Wahlvorschlagsgruppe einen Wahlvorschlag einbringen, kann aber als wählbare Person auf Wahlvorschlägen verschiedener Wahlvorschlagsgruppen aufscheinen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Person nur auf einem Wahlvorschlag für eine bestimmte Wahlvorschlagsgruppe aufscheinen kann. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahlvorschlagsgruppe auf, so gilt sie entsprechend der zeitlichen Einbringung der Wahlvorschläge als nicht beigesetzt.

Beispiel: Ein gesetzliches oder freiwilliges Mitglied kann auf einem Wahlvorschlag für jede der Wahlvorschlagsgruppen 1, 2 oder 3 aufscheinen. Wird es gewählt, ist es nicht neuerlich wählbar. Scheint es jedoch auf mehreren Wahlvorschlägen für eine Wahlvorschlagsgruppe auf, so gilt es auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jeden weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt und ist somit aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Entgegennahme der Wahlvorschläge

- Spätestens bis zum **5. Tag** vor der Wahl im Gemeindeamt bei erstmaliger Bildung eines Tourismusverbandes oder per Adresse Tourismusverband (bei Neuwahlen eines bestehenden Verbandes).
- Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit zu prüfen (siehe Beilage 1). Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die gültigen Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen.
Zur Unterstützung des Wahlleiters hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte 2 Beisitzer zu wählen.
- Der Wahlleiter, das ist der Bürgermeister bei erstmaliger Bildung des Tourismusverbandes bzw. sonst der bisherige Vorsitzender (Vorsitzenderstellvertreter), und die Beisitzer bilden die Wahlkommission.
- Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlkommission.
- Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, so hat der Wahlleiter eine Frist von **mindestens 15 Minuten** und **maximal 60 Minuten** festzusetzen, innerhalb welcher jeder Wahlberechtigte einen schriftlichen Wahlvorschlag dem Wahlleiter für seine Wahlvorschlagsgruppe übergeben kann.
- Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahlvorschlagsgruppe eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt. Eine Wahl ist somit nicht erforderlich. Das Endergebnis wird diesfalls vom Wahlleiter nur festgestellt.
- Liegen mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder einer Wahlvorschlagsgruppe vor, so ist die Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder der Tourismuskommision ist nach der „**Wahlzahl**“ zu ermitteln. Die Ermittlung der Wahlzahl erfolgt nach dem **d'Hondtschen Verfahren**. (siehe Beilage 2).
- Kommt die Wahl in einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nicht oder nicht vollständig zustande, so erfolgt die Wahl nicht in Wahlvorschlagsgruppen, sondern aus der Vollversammlung wie im vereinfachten Verfahren.

Zu beachten ist:

Wurde für eine oder zwei Wahlvorschlagsgruppen kein Wahlvorschlag eingebracht oder wurde zwar ein gültiger Wahlvorschlag (mindestens die Namen von zwei Personen) eingebracht, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern für die Wahlvorschlagsgruppe jedoch nicht erreicht, erfolgt die Wahl aus der Vollversammlung – diesbezügliche Wahlvorschläge können von jedem an der Vollversammlung teilnehmenden gesetzlichen Mitglieder eingebracht werden – im vereinfachten Wahlverfahren, das heißt, ohne Abstimmung nach Wahlvorschlagsgruppen.

- Werden keine Wahlvorschläge eingebracht, so hat jeder Wähler vier Namen von Mitgliedern des Tourismusverbandes untereinander auf den Stimmzettel zu setzen. Die auf den Stimmzetteln angeführten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zu Kommissionsmitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt. Die Zustimmung der gewählten Mitglieder ist erforderlich.
- Bereits als Mitglied der Tourismuskommision Gewählte sind nicht neuerlich wählbar. Ersatzmitgliedschaften aufgrund der Wahl in einer anderen Wahlvorschlagsgruppe erlöschen.

- Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer und 2 Ersatzrechnungsprüfer. Nicht zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommision gewählt werden.

Vereinfachtes Wahlverfahren

In Tourismusgemeinden mit höchstens 50 Tourismusinteressenten erfolgt die Wahl in die Tourismuskommision nicht in Wahlvorschlagsgruppen, sondern aus der Vollversammlung. Die einzelnen zu wählenden Personen müssen daher nicht mehr einer Wahlvorschlagsgruppe zugeordnet werden und die wahlvorschlaggruppenweise Abstimmung entfällt. Da im vereinfachten Verfahren alle 3 zu wählenden Kommissionsmitglieder in einem Verfahren gewählt werden, hat ein Wahlvorschlag die Namen von 3 gesetzlichen und wählbaren Mitgliedern und ebenso 3 Ersatzmitgliedern zu enthalten.

Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten aus der Tourismuskommision

Sie erfolgt in der 1. Sitzung (konstituierende Sitzung) der Tourismuskommision, welche spätestens 2 Wochen nach der Wahl der Kommission durch die Vollversammlung erfolgen soll (in getrennten geheimen Wahlgängen mittels Stimmzetteln). Die 1. Kommissionssitzung der Tourismuskommision kann auch am Tag der Vollversammlung stattfinden, wenn bei der Einladung der Vollversammlung ein Tagesordnungspunkt „Unterbrechung der Vollversammlung zur Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters und Finanzreferenten“ aufgenommen worden ist. Diesfalls tritt die Tourismuskommision zusammen, wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Finanzreferenten, dann setzt die Vollversammlung fort und wird dort das Ergebnis gleich mitgeteilt.

Zu beachten ist:

Die Gemeindevertreter sind Mitglieder der Tourismuskommision und als solche auch in die Funktionen als Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent wählbar.

Protokolle über den Wahlakt

Über die durchgeführte Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Tourismuskommision haben der Wahlleiter und über die Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten der Vorsitzende jeweils ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von 2 Wochen der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Ersatz (Nachwahl) von Mitgliedern der Tourismuskommision zufolge Rücktrittes

Tritt ein Kommissionsmitglied von seiner Funktion als Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter oder Finanzreferent zurück, so ist zu unterscheiden, ob es Kommissionsmitglied bleibt oder ob es auch aus der Kommission ausscheidet.

Im ersten Fall tritt in der Kommission keine Veränderung des Personenkreises ein und hat die Kommission einen neuen Vorsitzenden/Finanzreferent/Stellvertreter zu wählen. Im zweiten

Fall rückt für das ausgeschiedene Kommissionsmitglied das Ersatzmitglied nach und kann daraufhin eine Nachwahl des Vorsitzenden/Stellvertreters/Finanzreferenten erfolgen.

Zu beachten ist:

Die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Kommissionsmitgliedes erfolgt immer nur innerhalb der Kommission durch ein Ersatzmitglied. Die Vollversammlung wird hiebei in späterer Folge nur insofern tätig, als bei der nächsten Vollversammlung ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen ist.

Auflösung der Tourismuskommission

Scheiden mehr als die Hälfte der Tourismuskommissionsmitglieder aus, so gilt die Tourismuskommission als aufgelöst. Der bisherige Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Neuwahl unverzüglich zu veranlassen.

Beilage 1

Beispiel: Tourismusverband mit über 150 Tourismusinteressenten

Es sind pro Wahlvorschlag **3 Mitglieder** und 3 Ersatzmitglieder zu wählen, hinzu kommen die 3 Vertreter der Gemeinde sowie 3 Ersatzmitglieder der Gemeinde.

Bei den Wahlvorschlägen für die Wahlvorschlagsgruppen ist vom Zeitpunkt des Einlangens der Wahlvorschläge auszugehen und sind sie mit A, B, C etc. zu bezeichnen.

<p>Wahlvorschlagsgruppe 1</p> <p>2 Wahlvorschläge</p> <table><tr><td>A</td><td>B</td><td>Richtig: B</td></tr><tr><td>Weber</td><td>Zenz</td><td>Zenz</td></tr><tr><td>Müller</td><td>Weber →</td><td>Lidl</td></tr><tr><td>Maier</td><td>Pözl</td><td>Pözl</td></tr></table>	A	B	Richtig: B	Weber	Zenz	Zenz	Müller	Weber →	Lidl	Maier	Pözl	Pözl	<p>Da eine Person nur auf einem Wahlvorschlag für eine Wahlvorschlagsgruppe aufscheinen darf, ist in der Wahlvorschlagsgruppe 1 der Name Weber auf dem Wahlvorschlag B zu streichen. Der Wahlleiter hat den Einbringer darauf hinzuweisen, dass der Name „Weber“ bereits auf dem Wahlvorschlag A aufscheint. Daher ist dieser Wahlvorschlag dem Einbringer zur Richtigstellung zurückzugeben, da Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, ungültig sind. Nach dem d'Hondtschen Verfahren werden im Sinne der Beilage 2 Weber, Müller und Zenz gewählt.</p>
A	B	Richtig: B											
Weber	Zenz	Zenz											
Müller	Weber →	Lidl											
Maier	Pözl	Pözl											
<p>Wahlvorschlagsgruppe 2</p> <p>1 Wahlvorschlag</p> <p>Karner Eisner Hainzl</p>	<p>Für die Wahlvorschlagsgruppe 2 wurde nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, sodass die darin angeführten Personen als gewählt gelten. Der Wahlleiter stellt dies fest.</p>												
<p>Wahlvorschlagsgruppe 3</p> <p>3 Wahlvorschläge</p> <table><tr><td>A</td><td>B</td><td>C</td></tr><tr><td>Kummer</td><td>Kohl</td><td>Mock</td></tr><tr><td>Lang</td><td>Uhl</td><td>Schöggel</td></tr><tr><td>Sorger</td><td>Pock</td><td>Herzog</td></tr></table>	A	B	C	Kummer	Kohl	Mock	Lang	Uhl	Schöggel	Sorger	Pock	Herzog	<p>Die Wahl erfolgt im Sinne der Beilage 2 nach dem d'Hondtschen Verfahren.</p>
A	B	C											
Kummer	Kohl	Mock											
Lang	Uhl	Schöggel											
Sorger	Pock	Herzog											

Beilage 2

(Dieses Beispiel ist in Zusammenschau mit Beilage 1 zu sehen)

Wahl nach dem d'Hondtschen Verfahren am Beispiel eines Tourismusverbandes mit 175 Mitgliedern:

davon entfallen auf die

Wahlvorschlagsgruppe 1	25 Mitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2	60 Mitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3	90 Mitglieder

Jede Wahlvorschlagsgruppe hat in der Tourismuskommission 3 Mitglieder, insgesamt daher 9 Mitglieder

Wahlvorschlagsgruppe 1

Zwei gültige Wahlvorschläge:

- A) Weber, Müller, Maier
- B) Zenz, Lidl, Pölzl

Wahlvorschlagsgruppe 2

Ein gültiger Wahlvorschlag:

Karner, Eisner, Hainzl

Ein gültiger Wahlvorschlag: **keine Wahl**

Wahlvorschlagsgruppe 3

Drei gültige Vorschläge

- A) Kummer, Lang, Sorger
- B) Kohl, Uhl, Pock
- C) Mock, Schöggl, Herzog

d'Hondtsches Verfahren:

Wahlvorschlagsgruppe 1

Wahlvorschlag A		Wahlvorschlag B	
Stimmen	18	Stimmen	7
Hälfte	9	Hälfte	3,5
Drittel	6	Drittel	2,33

Bei drei Mandaten ist die drittgrößte Zahl „7“ die Wahlzahl, die zweitgrößte Zahl 9 und die größte Zahl ist 18.

Die drei Mandate entfallen in der Wahlvorschlagsgruppe 1 daher auf:

Wahlvorschlagsgruppe A	2 Mitglieder
Wahlvorschlagsgruppe B	1 Mitglied

Gewählt sind: Weber, Müller, Zenz

Wahlvorschlagsgruppe 3

Wahlvorschlag A		Wahlvorschlag B		Wahlvorschlag C	
Stimmen	41	Stimmen	28	Stimmen	21
Hälfte	20,50	Hälfte	14	Hälfte	10,50
Drittel	13,66	Drittel	9,33	Drittel	7

Bei drei Mandaten ist die drittgrößte Zahl „21“ die Wahlzahl, die zweitgrößte Zahl 28 und die größte Zahl 41.

Die drei Mandate entfallen in der Wahlvorschlagsgruppe 3 daher auf:

Wahlvorschlag A	1 Mitglied
Wahlvorschlag B	1 Mitglied
Wahlvorschlag C	1 Mitglied

Gewählt sind: Kummer, Kohl und Mock.

Sind je Wahlvorschlagsgruppe 2 Mitglieder in die Tourismuskommission zu wählen (insgesamt 6 Mitglieder), so ist die Wahlzahl die zweitgrößte Zahl, die sich aus den abgegebenen Stimmen und deren Halbierung (nach Wahlvorschlägen) ergibt.

Bei der Vergabe der Mandate entscheidet die Reihung der Mitglieder.

Die Zuteilung der Mandate an die Wahlvorschlagsgruppen gilt selbstverständlich auch für die Ersatzmitglieder in der entsprechenden Reihenfolge.